

# **Satzung über die Vermeidung von Abfällen bei öffentlichen Veranstaltungen in Niedernhausen (Abfallvermeidungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) und § 16 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 20. März 2020 folgende

## **Satzung über die Vermeidung von Abfällen bei öffentlichen Veranstaltungen in Niedernhausen (Abfallvermeidungssatzung)**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Satzung; Geltungsbereich**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, bei Veranstaltungen, die dem Einwirkungsbereich des Gemeindevorstands der Gemeinde Niedernhausen unterliegen, Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG soweit als möglich zu vermeiden.

(2) Geltungsbereich ist das Gemeindegebiet Niedernhausen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind:

Veranstaltungen jeglicher Art (Feste, Feiern, Kerben, Kultur-/Sportveranstaltungen u. Ähnliches), bei denen die Gemeinde Niedernhausen oder Sonstige (Vereine, Organisationen, Privatpersonen etc.) als Veranstaltende auftreten und die an folgenden Veranstaltungsorten in der Gemeinde Niedernhausen stattfinden:

a) Veranstaltungsorte in und an öffentlichen Gebäuden:

- Aulahalle Niedernhausen
- Gemeinschaftszentrum Oberjosbach
- Lenzenberghalle Niederseelbach (nur gemeindlich genutzte Räume)
- Haus Panoramastraße 5, Königshofen
- Bürgerhaus Engenhahn
- Dorfgemeinschaftshaus Oberseelbach

b) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze, insbesondere der Wilrijkplatz, die Bahnhofstraße und entsprechende Flächen rund um die Aulahalle sowie sonstige Flächen im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen, auf denen Veranstaltungen stattfinden;

c) Sportplätze im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen:

- Sportplatz Autal, OT Niedernhausen
- Sportplatz Am Heideborn, OT Niederseelbach
- Sportplatz Jahnstraße, Oberjosbach (Erbbaurecht)
- Sportplatz Königshofen (Erbbaurecht)

d) Grillplätze im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen:

- Grillplatz Jacobi-Park
- Grillplatz Oberseelbach

(2) Einwegprodukte im Sinne dieser Satzung sind:

Produkte unabhängig vom Material, die bestimmungsgemäß nur einmal genutzt und dann zu Abfällen zur Verwertung oder Entsorgung werden. Hierunter fallen auch Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen, die bestimmungsgemäß nur einmal genutzt werden.

(3) Portionspackungen im Sinne dieser Satzung sind:

Kleinpackungen für Zucker, Kaffeesahne und -milch, Senf, Ketchup, Mayonnaise und vergleichbare Produkte, die in der Regel nur für den Konsum eines einzelnen Essens oder Getränks verwendet werden.

(4) Mehrweggeschirr im Sinne dieser Satzung ist:

Geschirrtteile jeglicher Art (Teller, Tassen, Untersetzer, Gläser etc.) und zugehöriges Besteck, die bestimmungsgemäß nach der Nutzung gereinigt und einer neuen Nutzung zugeführt werden.

(5) Mehrweg-Getränkeverpackungen im Sinne dieser Satzung sind:

Verpackungen jeglicher Art für Getränke, die bestimmungsgemäß nach der Nutzung/Leerung einer Reinigung und Wiederverwendung zugeführt werden.

(6) Einweg-Getränkeverpackungen im Sinne dieser Satzung sind:

Verpackungen jeglicher Art für Getränke, die bestimmungsgemäß nach der Nutzung/Leerung Abfälle zur Verwertung werden.

### **§ 3**

#### **Gebot der Abfallvermeidung bei Veranstaltungen**

(1) Bei Veranstaltungen ist für den Konsum von Essen und Getränken grundsätzlich nur Mehrweggeschirr gemäß § 2 Abs. 4 zu verwenden.

Getränke sind grundsätzlich in Mehrweg-Getränkeverpackungen bereitzustellen. Ausnahme sind Getränkearten, für die nur Einweg-Getränkeverpackungen am Markt verfügbar sind (u. a. Spirituosen).

(2) Portionspackungen gemäß § 2 Abs. 3 dürfen bei Veranstaltungen nicht verwendet werden, soweit höherrangige gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 für den Konsum von Essen und Getränken Einweggeschirr verwendet und Getränke in Einweg-Verpackungen bereitstellt, wo Mehrweg-Verpackungen am Markt verfügbar sind,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Portionsverpackungen verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Niedernhausen als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 5 Förderung der Verwendung von Mehrweggeschirr**

Die Gemeinde Niedernhausen fördert die Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen. Näheres regeln entsprechende Förderrichtlinien.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anlage VII der Benutzungs- und Mietordnung der Gemeinde Niedernhausen vom 22.09.1993, in der Fassung des I. Nachtrages vom 14.10.1999;
- b) der Beschluss des Gemeindevorstands vom 24.03.1992 (Zuschuss für Leihgeschirrmobile) sowie die hierzu ergangene verwaltungsinterne Anweisung zur Bezuschussung der Ausleihe von gemeindeeigenem Geschirr bzw. einer Spülmaschine aus der Aulhalle.

**Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurde.**

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann  
Bürgermeister